



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020	
ESF-Prioritätsachse	B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 2	Verbesserung der sozialen Teilhabe
Schwerpunkt	B 2.5	Zielgruppenprojekte
Intervention	B 2.5.1	Zielgruppenprojekte

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 2
2	Laufende Nummer	B 2.5.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Übergreifende Zielsetzungen des BAP-Unterfonds B 2 sind die Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, die Ermöglichung sozialer Teilhabe, die Entwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhaltes.</p> <p>Programmatisch werden folgende Ziele mit der Intervention verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Besondere Stärkung der Zielgruppen der Alleinerziehenden, der Menschen mit Migrationshintergrund, der gesundheitlich eingeschränkten Menschen sowie der Familien im SGB-II-Bezug, Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und damit die Ermöglichung sozialer Teilhabe der genannten Zielgruppen, die Entwicklung / Weiterentwicklung regionaler bzw. lokaler Modellvorhaben zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in Gebieten mit besonderen Problemlagen, Abbau von Benachteiligungen von Menschen bzw. Familien mit besonderen Problemlagen.
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Projekte, die sich an besonders benachteiligte Zielgruppen im SGB-II-Bezug richten.</p> <p>Insbesondere werden Projekte in definierten sozial benachteiligten Sozialräumen der Städte Bremen und Bremerhaven gefördert. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> in der Stadt Bremen der gesamte Stadtteil Gröpelingen sowie die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Marßel, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr Südost,

		<p>Neue Vahr Südwest, Neue Vahr Nord, Kattenturm, Hemelingen und Tenever, Huckelriede, Ellenerbrok-Schevemoor, Blockdiek und Grohn.</p> <ul style="list-style-type: none"> In Bremerhaven können Projekte in allen Stadtteilen gefördert werden. <p>Die geförderten Projekte sollen Modellcharakter haben, das heißt, das Vorhaben soll ganz oder teilweise noch unerprobte Zugangs-, Umsetzungs- und/oder Kooperationsformen in der Maßnahme durchführen.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfängende.</p> <p>Die Antragstellenden müssen sowohl über eine interkulturelle Kompetenz als auch über Kompetenzen im Gender Mainstreaming verfügen.</p> <p>Neben der erforderlichen fachlichen Expertise und Erfahrung der Anbietenden ist eine außerordentlich gute Kenntnis der sozialen und arbeitsmarktlichen Strukturen in der Stadt und dem jeweiligen Sozialraum erforderlich. Antragstellende müssen zudem über gute Kooperationsbeziehungen und Vernetzungen innerhalb des Stadtgebietes verfügen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Zielgruppen der Projekte sind besonders benachteiligte Menschen im SGB-II-Bezug. Es handelt sich um gesundheitlich eingeschränkte Menschen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund und/oder alleinerziehende Menschen sowie um Familien in Bedarfsgemeinschaften.</p> <p>Teilnehmende werden in der Regel durch das zuständige Jobcenter in die Maßnahme zugewiesen.</p> <p>In der Interventionsart sollen insgesamt mindestens 40% der teilnehmenden Personen Menschen mit Migrationshintergrund und mindestens 50% Frauen sein.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Das Vorhaben muss einen Beitrag zu den Zielen der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. der sozialen Teilhabe der Zielgruppe leisten.</p> <p>Förderfähige Projektinhalte sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderung der beruflichen Eingliederung, z.B. durch berufliche Qualifizierung, integrierte Beratung, Aktivierung und Beschäftigung, Unterstützung der beruflichen Orientierung und Förderung des Schulbesuches bei familienbezogenen Projekten, Verringerung von besonderen Vermittlungshemmnissen durch flankierende Angebote, (sozial-)pädagogische Begleitung, Anleitung und Eingliederungsbegleitung. <p>Die zu fördernden Projekte müssen allen folgenden weiteren Förderkriterien genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates Konzept nachvollziehbar darlegen. Für das Vorhaben sind die Unterstützungsmethoden einschließlich einer nachvollziehbaren Steuerung und Auswertung der Wirksamkeit der Unterstützung darzulegen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt führt ganz oder teilweise noch unerprobte Zugangs-, Umsetzungs- und/oder Kooperationsformen in der Maßnahme durch. • Das Projekt trägt der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen Rechnung und unterstützt die Chancengleichheit der Geschlechter. • Das Projekt unterstützt die Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund. • Das Projekt kooperiert mit anderen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Projekten im Quartier. • Das Projekt kann vom zuständigen Jobcenter unterstützt und kofinanziert werden. Die Kofinanzierung kann sich im Einzelfall auch auf das ALG II von zugewiesenen Teilnehmenden beschränken. • Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Projektes werden im Land Bremen öffentlich zugänglich gemacht.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Projekte, die im Rahmen anderer Interventionen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm und des ESF gefördert werden können, sind im Rahmen dieser Intervention nicht förderfähig.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Die Beantragung einer Förderung erfolgt im Einzelantragsverfahren im Rahmen von Zeitstapeln: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die bewilligende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden unter Beachtung des verfügbaren Gesamtbudgets zur Förderung vorgeschlagen.
11	Antragsunterlagen	Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Fehlbedarfsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt u.a. die folgenden Vereinfachungsoptionen des ESF</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz anerkannt. • Für den Arbeitgeberanteil zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung inklusive des Beitrags für die Berufsgenossenschaft und zur betrieblichen Altersversorgung wird jeweils ein Pauschalsatz anerkannt. • Das Arbeitslosengeld II (ALG II) von Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird auf der Basis von Standardeinheitskosten (SEK) anerkannt. <p>Die Förderung von Projekten, bei denen der öffentliche Beitrag der Förderung maximal 100.000 € beträgt, erfolgt auf der Basis von individuell ermittelten Standardeinheitskosten in Form einer Festbetragsfinanzierung.</p>
13	Höhe der Förderung	Die geltenden Höhen sowie weitere Informationen zu den Pauschalen sind den entsprechenden BAP-Informationsblättern auf der Website www.esf-bremen.de zu entnehmen.

14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Die in VERA online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stamtblattverfahren ist der Erhebungsbogen für Beratungsprojekte oder das Stamtblatt für Teilnehmende auszufüllen. Im Zuwendungsbescheid wird das entsprechende Format festgelegt.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	
19	Besondere Hinweise	Bei einer geplanten Kofinanzierung durch das Jobcenter muss das Jobcenter frühzeitig und in geregelter Verfahren in die Planung einbezogen und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten geklärt werden. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa übernimmt die Herbeiführung von Klärungsgesprächen. Angebote und Förderanträge müssen die erforderlichen Zeitkorridore für die Klärung berücksichtigen.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.01.2020
24	Versionsnummer	Version Nr. 4
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931 ralf.lueling@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 17.04.2015
(Umlaufverfahren)

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019